

## **Wassergefährdende Stoffe**

In Deutschland gilt für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen seit 01.08.2017 die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betrifft private Haushalte, Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen. Es umfasst das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe.

Als wassergefährdend gelten alle flüssigen, festen und gasförmigen Stoffe, die nachhaltig die Beschaffenheit des Wassers verändern, z.B. Benzin, Heizöl oder Säuren.

## **Heizöltankanlagen**

Unterirdische Tankanlagen sind regelmäßig wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen. In Wasserschutzgebieten ist die Prüfung alle 2 ½ Jahre fällig.

Oberirdische Tankanlagen bzw. Tankanlagen in Gebäuden sind je nach Größe einmalig oder regelmäßig durch einen zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen.

Die Errichtung neuer Tankanlagen in Überschwemmungsgebieten ist verboten. Bestehende Tankanlagen sind bis 05.01.2023 hochwassersicher nachzurüsten.

Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Tankanlagen ist mit den entsprechenden Anzeigeformularen nach § 40 AwSV (siehe Externe Links) anzuzeigen.

Die Stilllegung von Heizölverbraucheranlagen darf nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV durchgeführt werden.

Bei der Stilllegung ist darüber hinaus die Prüfung durch einen zugelassenen Sachverständigen vorgeschrieben. Bei unterirdischen Anlagen gilt dies generell, oberirdische Anlagen (z.B. Kellertanks) in Wasserschutzgebieten ab insgesamt mehr als 1.000 Liter, außerhalb von Wasserschutzgebieten ab insgesamt mehr als 10.000 Liter Lagervolumen.

## **Anzeigeformulare**

**Formulare zur Neu- und Ummeldung von Anlagen an die Wasserbehörden**

[Deckblatt - \(AwSV-Anzeigeformular BW\) Betreiber - Formular B](#)

[AwSV-Anzeigeformular BW allgemein - Formular A](#)

[AwSV-Anzeigeformular BW Betreiberwechsel - Formular W](#)

[AwSV-Anzeigeformular BW Heizöl - Formular H](#)

[AwSV-Anzeigeformular BW JGS - Formular J](#)

[AwSV-Anzeigepflicht BW Erläuterungen](#)